

Fischereiverein Pfaffenhofen

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der am 6.4.1977 gegründete Verein führt den Namen " Fischereiverein Pfaffenhofen e. V. " Der Verein hat seinen Sitz in 86647 Buttenwiesen - OT Pfaffenhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillingen/Donau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das weidgerechte Fischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

1. Erwerb und Pachtung von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für Mitglieder.
2. Vertretung der Vereins- und Mitgliederintressen
3. Erhaltung, Pflege, Schutz von Flora und Fauna an den Gewässern unter besonderen Berücksichtigung des Artenschutzes.
4. Ausbildung und Unterweisung in der Angelfischerei, insbesondere von Jugendlichen

Der Fischereiverein Pfaffenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4

Mitgliedschaft, Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

1. Mitglieder können Männer und Frauen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit werden, wenn sie
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) die Bedingungen erfüllen, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind;
 - c) wegen Fischereivergehen nicht vorbestraft sind;
 - d) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;

2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die Pflege und Förderung des Fischereiwesens oder um den Fischereiverein Pfaffenhofen erworben hat.

Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann jedes Mitglied des Fischereiverein Pfaffenhofen an den Vorstand stellen;
Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft.

3. Jugendliche unter 18 Jahren können sich dem Verein als Jungfischer anschließen. Sie entrichten ermäßigte Beiträge und zählen nicht als ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Vorstandschaft.

4. Der Wunsch zur Aufnahme in den Verein als Mitglied, muß der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, und Wohnung bekannt gegeben werden.

5. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung schriftlich und geheim und benötigt eine 2/3 Mehrheit.

6. Gönner des Vereins sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung

§5

Beiträge und Gebühren

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Daneben wird von jedem Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe derselben bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;

2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen wenn ein Mitglied

a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte weidgerechte Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,

b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,

c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

- e) wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Es hat Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das Sportfischen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
2. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu Befolgen,
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

Zu 1)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Jugendwart und Gewässerwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vors. wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

1.) 3 Beiräten

Den Beiräten obliegt:

- a) die Beratung des Vorstandes,
- b) über besondere Vorkommnisse oder Veränderungen am Gewässer dem Vorstand zu berichten.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt analog der des Vorstandes.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes alljährlich möglichst am Ende des Geschäftsjahres, spätestens aber im ersten Quartal des folgenden Jahres einzuberufen.

Die Tagesordnung ist auf der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitglieder sind schriftlich mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

Vorstand und Beirat können im Bedarfsfalle außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. eine solche muss stattfinden, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung der Vorstandschaft.
3. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie die Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
5. Satzungsänderungen.
6. Aufnahme von neuen Mitgliedern
7. Änderung des Jahresbeitrages

Anträge die bei der Jahreshauptversammlung nicht erledigt werden können müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied im Sinne der Satzung.

Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, sobald ein anwesendes Mitglied dies fordert.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gäste können vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.12.1995 genehmigt.